

die Stellung beider zu dem zweiten Konzil von Nicaea macht. Für uns ist weniger von Wichtigkeit, dass auch er den ersten Herausgeber der L. C. für einen Hauptkerl (*capitalis homo*) der Lutherischen Sekte hält, dass er annimmt, das Werk der L. C. sei zwar in Karls Namen verfasst, aber weder vom Könige gelesen, noch gebilligt worden, dass der Verfasser vielmehr, des Königs Autorität missbrauchend, in einem Werke, dem er den Namen Karls gegeben, alles Mass überschritten habe, sondern dass er zuerst die Frage aufwirft, ob das von Karl durch Angilbert an Hadrian geschickte und von diesem widerlegte Werk wirklich die L. C. sind. Nach seinen Darlegungen, die wir im einzelnen im folgenden Abschnitte anführen müssen, ist Petau der Ansicht: das 'Carolinum opus' wurde ungefähr 790 verfasst, aber auf der Frankfurter Synode, die ebenfalls ihr Missfallen über die von Hadrian nach Gallien geschickte Uebersetzung der Nicaenischen Akten dem Papste zeigen wollte, habe ein Kollektor eine Anzahl Kapitelüberschriften ('*lemmata capitulorum, quae et capitula dicuntur*') aus den L. C. exzerpiert. Dieses 'capitulare' habe man an Hadrian geschickt mit dem sogenannten 'caput ultimum'. Hadrian nenne in seiner Widerlegung die von Karl geschickte Schrift auch ausdrücklich 'capitulare'.

Diese Ansicht Petau's nahm Ludwig Maimburg in seine '*Histoire de l'heresie des iconoclastes*'¹ auf, die er 1675 herausgab, als er noch Jesuit war; ebenso der Oratorianer Gerhard Dubois in seiner 1690 veröffentlichten '*Historia ecclesiae Parisiensis*'². Der Dominikaner Natalis Alexander machte sie ebenfalls zu der seinen in seinem Traktat '*De imaginibus*'³, in dem er besonders Bellarmins

1) Paris. S. 32—45. Er weist dabei die Behauptung zurück, die Väter von Frankfurt hätten sich von den Autoren der '*livres Carolins*' täuschen lassen, da sie doch die Akten von Nicaea gehabt hätten; deren schlechte Uebersetzung vielmehr habe sie getäuscht. Die Autoren der L. C. hätten den Vätern 80 Einwendungen zur Zusammenstellung vorgeschlagen. Die Väter setzten darunter auch den zweiten Kanon des Frankfurter Konzils und an den Schluss das *caput ultimum*: so entstand das 'Capitulaire'. 2) Paris. lib. VI. Cap. II. p. 331; aus den '*libri quatuor*' wurden 'capitula' herausgestellt und an Hadrian geschickt; '*capitula dixi, non ipsos libros Hadriano redditos, quod ex ipsis Hadriani verbis colligo*'. 3) *Historia eccl. saec. VIII. Tom. VI. S. 757. Paris 1699.* Das ist eigentlich die 3. Auflage, die erste von Rom verbotene, zwischen 1677 und 1688 erschienene konnte ich nicht erhalten. Die zweite von 1687 war nur ein Abdruck der ersten.